



Strukturprüfungen gemäß § 275d SGB V im Spiegel der COVID- 19 Krankenhausentlastungsgesetze

Wo stehen wir?

Von Jens-Uwe Földner

Es sollte das Jahr der großen Reformen und tiefgreifenden Veränderungen im MD(K)-Geschäft zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern werden. Feste Prüfraten, veränderlich durch das Ergebnis der sozialmedizinischen Stellungnahmen des Medizinischen Diensts (MD), Strafzahlungen durch die Krankenhäuser bei Beanstandungen der Abrechnungen und nicht zuletzt die rechtliche Legitimierung der bereits in praxi existenten Strukturprüfungen durch Schaffung des neuen § 275d SGB V sollten die Misstrauenskultur und die Zeit der blank liegenden Nerven auf beiden Seiten im Jahr 2020 beenden. So war jedenfalls die Intention des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), welche schlussendlich zur parlamentarischen Verabschiedung des MDK-Reformgesetzes und zu dessen Inkrafttreten am 01.01.2020 führte.

„Corona!“ – und nun?

Doch es kam anders. Statt sich die Einhaltung von Strukturmerkmalen anhand der aktuellen gültigen OPS wie geplant und vorgesehen vom MD begutachten zu lassen und somit Rechtssicherheit für die Abrechnung zu haben, befinden sich die

Krankenhäuser spätestens seit März 2020 fest im Würgegriff von SARS-CoV-2 – wenn auch je nach Versorgungsstufe und regionaler Verortung des Hauses in deutlich unterschiedlicher Ausprägung.

Das BMG reagiert

Bereits am 28.03.2020 treten mit dem „Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)“ eine Reihe von Regelungen in Kraft, welche die pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen für die Krankenhäuser als Leistungsträger in der Pandemiebekämpfung abfedern sollen. Für die eigentlich in 2020 geplanten Strukturprüfungen gemäß § 275d SGB V waren die Änderungen zwar überschaubar, wenn auch jedoch mit einiger Brisanz versehen.

Während die durchzuführenden Strukturprüfungen bzw. die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung des MD über die Erfüllung der Strukturmerkmale kurzerhand von 2020 auf 2021 verschoben wurden, ist der im MDK-Reformgesetz zum 01.01.2020 neu eingeführte Grundsatz der Pros-

pektivität gemäß § 275d (1) SGB V unverändert geblieben. Wenn also bisher die Schaffung bzw. Einhaltung aller Strukturmerkmale unter Beachtung des Versorgungsauftrags des Krankenhauses ausreichte um OPS-Komplexcodes zu kodieren und auch abzurechnen, bedarf es jetzt gemäß § 275d SGB V eigentlich einer Begutachtung und Bestätigung des MD.

Was ist im Krankenhaus zu tun?

Was eigentlich für mehr Rechtssicherheit, weniger Konflikte und vor allem Budgetsicherheit sorgen sollte, könnte sich aktuell zu einem Bumerang für die Krankenhäuser entwickeln. Dies gilt vor allem für erstmalig zu erbringende Komplex-OPS, beispielsweise bei Veränderungen im Leistungsportfolio. Auch wenn die Strukturprüfungen durch den MD im Jahr 2020 weitestgehend ausgesetzt sind, entbindet dies das Krankenhaus zumindest nicht von einer entsprechenden Mitteilungs- und Anzeigepflicht. Es empfiehlt sich daher, proaktiv auf die Kostenträger zuzugehen und die Etablierung neuer Komplex-OPS anzuzeigen bzw. mitzuteilen, dass die Voraussetzungen der Strukturmerkmale vollumfänglich erfüllt werden.

Unterstützung durch die DGfM

Alle Fragestellungen rund um das Thema Strukturprüfungen sind ein Schwerpunkt in den Fortbildungsveranstaltungen des Jahres 2020/2021 der einzelnen Regionalverbände. Hier wird versucht, durch einen hochgradig besetzten Referentenkreis alle Fragen und Probleme der Teilnehmer zu beantworten. Dabei wird bei der Auswahl der Referenten bewusst darauf geachtet, komplexe Themenfelder von allen Seiten zu beleuchten und bewusst eine unparteiische Position einzunehmen. Ein großer Vorteil ist zusätzlich der direkte Austausch mit Kollegen aus anderen Krankenhäusern und Institutionen, welcher von den Teilnehmern regelmäßig als extrem wichtig und fruchtbar beschrieben wird. Damit bietet die DGfM ideale Plattformen zum Netzwerken und zu gegenseitigem Austausch, sowohl im Großen als größte

Fachgesellschaft im Bereich Medizincontrolling als auch im Kleinen durch die Organisation und Veranstaltungen in den entsprechenden Regionalverbänden.

Fazit

Die Fragen rund um die reversionssichere Erbringung von Komplex-OPS bleiben auch im Spiegel der Entlastung der Krankenhäuser durch die Gesetzesinitiativen des BMG brisant. Das Aussetzen der Strukturprüfungen als Abrechnungsvoraussetzung gemäß § 275d SGB V im Jahr 2020 impliziert jedoch nicht, dass ohne Vorliegen oder Nachweis der Strukturmerkmale abgerechnet werden kann bzw. ein Vergütungsanspruch per se ableitbar ist. Hier gilt weiterhin, dass die Voraussetzungen vollumfänglich gegeben und nachweisbar sein müssen, auch und gerade um nicht in den Verdacht des strafrechtlich relevanten Abrech-

nungsbetruges zu kommen. Hier sollten insbesondere auch neu geschaffene Strukturen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (z.B. zusätzliche Intensiv- oder Isolierstationen) einer kritischen Prüfung durch das Medizincontrolling unterzogen werden. ■

Jens-Uwe Földner
Vorsitzender des
Regionalverbands Mitteldeutschland
jens-uwe.fueldner@medizincontroller.de



Jens-Uwe Földner

KU FACHBEIRAT



Dipl. Kfm. Peter Asché
Vizepräsident des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V. (VKD),
Kaufmännischer Direktor
der Uniklinik RWTH Aachen



Thomas A. Kräh
Geschäftsführer
medius KLINIKEN



Dr. med. Dr. jur. Martin Siebert
Vorsitzender der Geschäftsführung
Paracelsus Kliniken Deutschland



Prof. Dr. med. Andreas Becker
Institut Prof. Dr. Becker, Rösrath



Dr. Nicolas Krämer
Autor



Benedikt Simon
Geschäftsführer (Chief Development Officer)
Business Development
MEDIAN Kliniken



Dipl. Kfm. Jens Busmann
Generalsekretär Verband der
Universitätsklinika Deutschlands e. V. (VUD)



Dr. Thomas Krössin MBA
Geschäftsführer Akutkrankenhäuser,
Johanner Deutschland GmbH



Dr. Christian Stoffers
Leiter Zentralreferat Marketing
Marien Gesellschaft Siegen gGmbH



Xaver Frauenknecht MBA
Vorsitzender des Vorstandes
Sozialstiftung Bamberg



Prof. Dr. Julia Oswald
Professorin für Betriebswirtschaftslehre,
insbes. Krankenhausfinanzierung und
-management, Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften Hochschule Osnabrück



Dipl. Kfm. Kai Westphal
Geschäftsführer
Klinik St. Georg



Dr. med. Erwin Horndasch
Leiter Medizincontrolling,
Stadtkrankenhaus Schwabach gGmbH



Prof. Dr. Volker Penter
Partner – Niederlassungsleiter –
Gesundheitsexperte,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Heinz Kölling
Geschäftsführer Klinik Lilienthal
im Artemed Verbund,
Präsidiumsmitglied der Europäischen Vereinigung
der Krankenhausdirektoren (EVKD)



Dr. rer. cur. Sabine Proksch
Pflegedirektorin
Klinikum am Steinberg/Ernstalklinik
Kreiskliniken Reutlingen GmbH

